



VIDEOÜBERWACHUNG

Reglement für den Einsatz von
Videoüberwachung bei
Schulgebäuden und -anlagen

Kontakt:

Stadt Zürich
Immobilien-Bewirtschaftung
Schliess- und Sicherheitstechnik
Lindenhofstrasse 21
Postfach
8021 Zürich

Telefon 044 412 11 11
Telefax 044 412 21 53

immo@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/immo

Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen

Beilage zum StRB 885 vom 8. Juli 2009

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 49 i.V.m. Art. 72 lit. b
der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1: Geltungsbereich des Reglements

Das Reglement gilt für die Videoüberwachung von Schulgebäuden und
-anlagen (einschliesslich zugehörige abschliessbare Sport- und
Freizeitanlagen).

Art. 2: Zweck der Videoüberwachung

Schulgebäude und -anlagen dürfen mit Video nach diesem Reglement
überwacht werden, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Anlagen
erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden privaten Interessen
entgegenstehen.

Art. 3: Umfang und Art der Videoüberwachung

1. Überwacht werden dürfen Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich
überdachte Eingangsbereiche sowie abschliessbares Gelände wie
Sport- und Freizeitanlagen.
2. Bei Gebäude-Eingangsbereichen dürfen im Gebäudeinnern nur im Falle
ungerechtfertigten Zutrittsversuchs Videoaufzeichnungen erfolgen.
3. Videoüberwachung ist nur zu Zeiten zulässig, während denen die
Schulgebäude und -anlagen nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen.
4. Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so
festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.
5. Videoüberwachung ohne Aufzeichnungen ist nicht zulässig.

Art. 4: Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil-
oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Art. 5: Verantwortung und Zuständigkeit

1. Verantwortlich für Videoüberwachungen ist dasjenige Organ, welches
für die Bewirtschaftung der betreffenden Schulgebäude und -anlagen
zuständig ist.
2. Das verantwortliche Organ hat durch entsprechende technische und
organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte
keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete
Datenmaterial haben. Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen
und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die
Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden des
verantwortlichen Organs möglich sein.
3. Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen
sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von
Informationen aus Videoüberwachung ist der/die Chef/in des
verantwortlichen Organs.

Art. 6: Einsichtnahme und Berichterstattung

1. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein
Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil-
oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
2. Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden
nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der
Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe
des Kamerastandorts, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials,
Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene
Massnahmen zu verfassen und dem/der Chef/in des verantwortlichen
Organs zuzustellen.

Art. 7: Datenlöschung

1. Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.
2. Bildmaterial nach Art. 5 Abs. 2 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 8: Protokollierung und Inventar

1. Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.
2. Zugriff auf die Protokolldaten darf ausschliesslich der/die Chef/in des verantwortlichen Organs haben.
3. Das verantwortliche Organ führt ein strukturiertes Inventar über alle von ihm nach diesem Reglement betriebenen Videoüberwachungsanlagen.

Art. 9: Informationspflicht

Auf Videoüberwachungen ist angemessen hinzuweisen.

Art. 10: Übergangsregelung

Bereits in Betrieb stehende Videoüberwachungen bei Schulgebäuden und -anlagen sind innerhalb von 6 Monaten den Voraussetzungen dieses Reglements anzupassen.

Art. 11: Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Rechtskraft sofort in Kraft.